



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. Mai 2013

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 153

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 153
– Satzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald S. 154

– Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 156 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 156 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 156 + S. 157 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 157 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 157 + S. 158 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 158 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 158 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 158 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 158

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 158 – desgl. S. 158

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

266. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 4. 2013
11.B/Kološa

Der Dienstaussweis der Regierungsamtfrau Roswitha Kološa mit der Nr. 1711 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(82)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 153

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

267. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 2. 4. 2013
Referat 6/6-1

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 15. März 2013 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Die Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 1.1. - 31. 7. 2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum vom 1. 8. - 31. 12. 2011 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2011 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 1. 1. - 31. 7. 2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum vom 1. 8. - 31. 12. 2011 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis
donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 8. 4. 2013

Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Horst Schiereck

(231) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 153

268. **Satzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald**

Zweckverband Naturpark Soest, 28. 2. 2013
Arnsberger Wald

Satzung

Gemäß § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474) hat die Verbandsversammlung am 28. 2. 2013 die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Um gemeinsam die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Ausgestaltung des Landschaftsschutzgebietes „Arnsberger Wald“ zu einem Naturpark ergeben, bilden der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) einen Zweckverband.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Landschaftsschutzgebiet „Arnsberger Wald“ nebst der dazugehörigen Randzone zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung auszugestalten und zu unterhalten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend den regionalen Erfordernissen zu treffen.

Natur und Landschaft sind so zu schützen und zu pflegen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Arnsberger Wald“.

Er hat seinen Sitz in Soest.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jedes Verbandsmitglied 6 Mitglieder stellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Sie beschließt insbesondere über:

- den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Verbandsvorstehers,
- die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung kann einem von ihr zu wählenden Ausschuss (Verbandsausschuss) oder dem Verbandsvorsteher Aufgaben mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

Die Verbandsversammlung kann sich bei der Beschlussfassung über die Ausbauprogramme im Naturpark durch sachkundige Personen und Organisationen beraten lassen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern oder über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Rechnungsjahr einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeindeverbände für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher kann sich im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Finanzbuchhaltung des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen. Zur Wahrnehmung der laufenden Verbandsgeschäfte setzt der Verbandsvorsteher einen Geschäftsführer ein, der von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

Im Übrigen kann der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich tätige Beamte und Angestellte einstellen. Über die Übernahme der Beamten und Angestellten durch Verbandsmitglieder oder

über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind im Rahmen des jeweiligen Beschlusses der Verbandsversammlung entsprechende Regelungen zu treffen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

Der Verbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltsatzung nach den für die Kreise geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Beihilfen, Spenden und Zuwendungen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Über die Verwendung der Spenden entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen. Die nicht durch Landeszuwendungen und Spenden gedeckten Aufwendungen bzw. Auszahlungen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Bei gebietsübergreifenden Kosten erbringen die Verbandsmitglieder ihre Zuwendungen nach dem jeweils betroffenen Flächenanteil, sofern sich die Kosten nicht eindeutig zuordnen lassen.

Die Aufwendungen des sonstigen Geschäftsbedarfs werden mit Ausnahme der Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigungen im Verhältnis von 1/3 für den Hochsauerlandkreis und 2/3 für den Kreis Soest von den Mitgliedskreisen erstattet.

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher unentgeltlich geführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes wird jährlich von der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Soest durchgeführt.

§ 11

Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann auch nicht zu den Lasten des Zweckverbandes herangezogen werden.

§ 12

Auseinandersetzung

Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Geldmittel werden nach Maßgabe der gezahlten Umlagen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande

kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises veröffentlicht.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GkG) ist die Bezirksregierung in Arnsberg.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 GkG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung des Zweckverbandes außer Kraft.

gez. Winfried von Schroeder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 22. April 2013
31.1.6/11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

(1030) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 154

269. Einladung zur Versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Zweckverband Soest, 12. 4 2013
Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

Die Herren Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

**Dienstag, 7. Mai 2013, 16.00 Uhr,
in den Prüfungsraum des Studieninstituts Soest,
Aldegrewerwall 24**

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seines Stellvertreters
2. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
3. Jahresabschlüsse 2009, 2010 und Entlastung des Vorstandes
4. Jahresabschluss 2012
5. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2012
6. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung
7. Anfragen, Mitteilungen der Verwaltung
 - Personalauswahlkommission
 - Bestellung Rechnungsprüfungsamt
gez. Lönnecke
Kreisdirektor
Verbandsvorsteher

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 156

270. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 43 405 539

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 19. 4. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 156

271. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 341 531 705 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 341 531 705 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 8. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 29/13

Bochum, 18. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 156

272. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 413 248 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 413 248 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 8. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

U 30/13

Bochum, 18. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 157

273. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 337 049 860 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 337 049 860 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 8. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 31/13

Bochum, 18. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 157

274. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 329 084 842 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 329 084 842 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 8. 2013, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin

seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 32/13

Bochum, 18. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 157

275. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 342 275 500 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 342 275 500 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 8. 2013, 11.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 33/13

Bochum, 18. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 157

276. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 3. 1. 2013 aufgebote Sparurkunde Nr. 327 284 626 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 327 284 626 wird für kraftlos erklärt.

J 1/13

Bochum, 19. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 157

277. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 32 429 870

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 19. 4. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 157

**278. Aufgebot
 der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates
Nr. 31 449 150

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 19. 4. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 158

279. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 074 015 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19. 7. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 4. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2. Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 158

280. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 676 376 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 7. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 4. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 158

**281. Kraftloserklärung
 der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 701 735 577 ist am 22. 1. 2013 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 4. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 158

282. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 31 287 436

Nr. 36 024 305

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 18. 4. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 158

283. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 306 515 727, 306 520 693, 306 525 361 und 306 530 528 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 19. 4. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 158

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Herdecke, 23. 4. 2013

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 30380 eingetragenen Vereins „Freunde und Förderer der Hauptschule Am Sonnenstein Herdecke e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (61)

Liquidatoren:

Hartmut Thom, Dortmund, geb. 12. 10. 1952

Monika Hölterhoff, Herdecke, geb. 9. 6. 1964

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 1148 eingetragenen Vereins „Bund der vertriebenen Deutschen (BVD) Kreisverband Hagen“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (67)

Liquidatoren:

Alfons Jung, Hagen, geb. 13. 4. 1933

Christel Nolte, Hagen, geb. 28. 11. 1934

Peter Kuchenbecker, Hagen, geb. 15. 7. 1944

Artur Borrmann, Hagen, geb. 27. 12. 1928

Herbert Lindenau, Hagen, geb. 18. 3. 1930



Helpen Sie mit, Kindern eine
Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**